

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VII.

militärwissenschaftliche Gutachten,

welches der Oberstleutnant im Generalstab Konge im Kramárprozeß erstattete. *) Es sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Militärgutachten zu § 327, M. St. G.

Auf Grund des militärwissenschaftlichen Gutachtens im Zusammenhalte mit den sonstigen Beweismitteln wird festgestellt:

Das militärwissenschaftliche Gutachten klärt zunächst auf, warum in den revolutionären Kreisen und insbesondere in der Auslandspresse wiederholt von einem Mangel an Vorbereitetheit gesprochen werden kann und erst das Jahr 1917 als der Zeitpunkt des von den Staatsfeinden erwarteten Zusammenstoßes angesehen und bezeichnet wurde. Allerdings ist damit keineswegs im Widerspruche, daß seit längerer Zeit mit allen Kräften dem Ziele zugestrebt wurde, im angegebenen Zeitpunkt auf der ganzen Linie die Oberhand zu haben. Nicht bloß im rein militärischen Belange, sondern auch durch entsprechende Vorarbeiten im Innern der Monarchie durch Förderung von Übersetzungsbestrebungen und Lösung des bestehenden Bündnisses sollte demselben Ziele näher gekommen werden.

Die glatte Durchführung der Mobilisierung im Anfange wird bestätigt. Auch der Heeresverwaltung waren in Kenntnis der panslawistischen, ruffo- und serbophilen Strömungen, die im Laufe des Prozesses wiederholte Bestätigung erfuhren, die Gefahrmomente wohl bekannt, zumal auch damit zusammenhängende Spionagetätigkeit im großen Umfange wahrgenommen wurde.

Auch vom Standpunkte der konkreten militärwissenschaftlichen Erfahrung im Kriege in verschiedenen Gebieten der Monarchie wird die Beeinflussung der Kriegführung der eigenen und der Truppen des Verbündeten durch vielfache Verratsfälle auf ruffo- und serbophiler Grundlage bestätigt. Das sonstige Beweismaterial steht damit im vollen Einklange.

Es ist wohl nur selbstverständlich, daß die schon in Friedenszeiten in jedem Belange äußerst wachsame Heeresverwaltung um so mehr im Kriege allen für die Kriegführung belangreichen Momenten ein um so schärferes Auge zuwandte, als schon am Beginne der Operationen am östlichen Kriegsschauplatz Ereignisse wahrgenommen wurden, die auf die Operationen von nachteiligstem Einflusse waren. (Vergleiche auch D. Nr. 63.)**)

Die Wahrnehmungen der Heeresleitung über die tschechischen Legionen (Gussitenlegionen, Druzinen) und insbesondere über die Verwendung von Personen tschechischer Nationalität im russischen Heeresverbande stehen vollkommen im Einklange mit jenen Schilderungen, die in der ausländischen revolutionären Presse so vielfach erschienen, sie sind im Einklange mit dem Auftreten eines Bosker, mit den Erhebungen in

*) Abgedruckt in der Urteilsbegründung zum Kramár-Prozeß S. 556.

**) Diese Ziffern beziehen sich immer auf Aktenbeilagen zum Prozeßmaterial.